

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 29. 11. 2017

Nummer 46

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 14. 11. 2017, Katastrophenschutzplan gemäß § 10 NKatSG	1538
21100	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
Beschl. 4. 7. 2017, Investitionsprogramm 2017 für Krankenhausbaumaßnahmen	1538
RdErl. 8. 11. 2017, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld)	1540
21133	
Erl. 16. 11. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma	1540
21141	
Bek. 16. 11. 2017, Wahlordnung für die Wahlen zur Kamerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen	1541
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
Bek. 14. 11. 2017, Zuordnung der Evangelisch-Lutherischen Dreieinigkeitsgemeinde der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) in Osnabrück	1548
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
Bek. 21. 11. 2017, Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	1548
Erl. 23. 11. 2017, Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung CO ₂ -armer Verkehrsträger im Flächenland Niedersachsen	1549
93300	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Gem. RdErl. 20. 11. 2017, Jagd in Naturschutzgebieten	1549
79200	
I. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
K. Justizministerium	
Gem. RdErl. 22. 11. 2017, Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien)	1550
33310	
L. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Gem. RdErl. 20. 11. 2017, Freizeitlärm-Richtlinie	1550
28500	
Gem. Erl. 29. 11. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen	1550
28000	
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 20. 11. 2017, Anerkennung der „Tramitz-Borchers-Sportstiftung“	1551
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 21. 11. 2017, Anerkennung der „ME-Stiftung“	1551
Bek. 22. 11. 2017, Anerkennung der „Hagemeier-Tappenbeck-Stiftung Fidelio“	1551
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 17. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen)	1552
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 17. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Erneuerung der technischen Bahnübergangs-Sicherungsanlagen auf der Eisenbahnstrecke Bremen—Thedinghausen	1552
Bek. 20. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Ersatz der vorhandenen Blinklichtanlage am Bahnübergang „Zur Malsch“ auf der Eisenbahnstrecke Delmenhorst—Harpstedt	1552
Bek. 20. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Stadtbahnstrecke A-Süd — Stadtbahnverlängerung nach Hemmingen (Abschnitt I), Planänderung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahme „Ihmeverlegung“	1552
Bek. 20. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Stadtbahnstrecke A-Süd — Stadtbahnverlängerung nach Hemmingen (Abschnitt I), Planänderung zur „Verlegung des Gleichrichterwerks Westerfeld“	1553
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 15. 11. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Sechste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für das Hochwasserrückhaltebecken Delmenhorst/Bundesautobahn 28	1553
Bek. 29. 11. 2017, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Este im Stadtgebiet Buxtehude des Landkreises Stade	1553
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 16. 11. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Otto Bock Kunststoff GmbH, Duderstadt)	1556
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 29. 11. 2017, Genehmigungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 GenTG (GAA Hildesheim)	1556
Bek. 29. 11. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Hannover)	1556
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 16. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (EKW-Bioenergie OHG, Wangelau)	1557
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 9. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (OWP Nordergründe GmbH & Co. KG)	1557
Bek. 10. 11. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Beucke Tiefdruck GmbH, Dissen am Teutoburger Wald)	1558
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	1559
Bekanntmachungen der Kommunen	
VO 19. 10. 2017, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burgwald Dinklage“ in den Städten Dinklage und Lohne, Landkreis Vechta vom 19.10.2017	1559

B. Ministerium für Inneres und Sport**Katastrophenschutzplan gemäß § 10 NKatSG****RdErl. d. MI v. 14. 11. 2017 — 36-14602/00 —****— VORIS 21100 —****Bezug:** RdErl. v. 21. 12. 2011 (Nds. MBl. 2012 S. 35)
— VORIS 21100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 14. 11. 2017 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.01.02.07 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3.01.02.08 bis 3.01.02.10 werden den Nummern 3.01.02.07 bis 3.01.02.09.

An die
Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz
Landkreise, kreisfreien Städte, Städte Cuxhaven und Hildesheim

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1538

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Investitionsprogramm 2017
für Krankenhausbaumaßnahmen****Beschl. d. LReg v. 4. 7. 2017
— MS-404-41203/22 (2017) —**Die LReg hat am 4. 7. 2017 das Investitionsprogramm 2017 für Krankenhausbaumaßnahmen beschlossen.
Das Investitionsprogramm 2017 wird gemäß § 5 Satz 3 NKHG bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1538

Anlage

Krankenhausnummer	Krankenhaus	Maßnahme	Förder- volumen IPR 2017	voraussichtliches Fördervolumen aus dem Sondervermögen zur Sicherung der Krankenhaus- versorgung
103 000 01	Wolfsburg, Städtisches Klinikum	Neustrukturierung der Kinder- und Jugendmedizin	5 000 000	
152 012 03	Göttingen-Weende, Evangelisches Krankenhaus	Neubau von zwei Pflegestationen und Funktionsbereich — Umsetzung der Einhäusigkeit		26 600 000
158 037 01	Wolfenbüttel, Städtisches Klinikum	OP-Sanierung		9 800 000
241 001 05	Hannover, Diakovere Friederikenstift	Integration der Unfallklinik Marienstraße		35 000 000
241 001 05	Hannover, Diakovere Friederikenstift	Neubau der Frauenkliniken Henrietten- stift und Friederikenstift am KKB		35 000 000
241 001 06	Hannover, Diakovere Henriettenstift	Zentrale Sterilgutversorgung am Standort Marienstraße	2 000 000	
241 001 07	Hannover, Kinderkrankenhaus auf der Bult	Sanierung der Pflegestationen	5 000 000	
241 016 01	Sehnde-Ilten, Klinikum Warendorff	Zusammenlegung der dezentralen Fachabteilungen in einem Neubau		48 000 000
241 021 01	Wunstorf, Psychiatrie KRH	Neubau KJP 1. BA		6 900 000
251 007 01	Bassum, Alexianer Landkreis Diepholz	Umstrukturierung medizinisches Konzept	1 500 000	

Krankenhausnummer	Krankenhaus	Maßnahme	Förder- volumen IPR 2017	voraussichtliches Fördervolumen aus dem Sondervermögen zur Sicherung der Krankenhaus- versorgung
252 004 01	Coppenbrügge, Krankenhaus Lindenbrunn	Neukonzeption der Pflege		14 000 000
255 023 01	Holzminden, Agaplesion Evangelisches Krankenhaus	Neustrukturierung Funktions- und Pflegebereich	7 500 000	
351 006 01	Celle, Allgemeines Krankenhaus	Neustrukturierung Funktions- und Pflegebereich 2. BA		26 000 000
353 029 01	Rosengarten, Krankenhaus Ginsterhof	Erweiterung und Sanierung		9 000 000
355 022 01	Lüneburg, Städtisches Klinikum	Schaffung Interdisziplinäre Notaufnahme und IMC, Konzentration Radiologie, Neubau Intensiv	11 400 000	
358 022 01	Walsrode, Heidekreis-Klinikum	Verlagerung Chirurgie, Zentrale Notaufnahme	1 000 000	
359 010 01	Buxtehude, Elbeklinikum	Neu- und Umbau Funktionstrakt, ZNA, ITS, OP 2. BA		14 500 000
359 038 01	Stade, Elbeklinikum	Ersatzneubau Pflege		60 000 000
360 002 03	Bad Bevensen, Herz-Kreislaufklinik	Zusammenlegung der Intensivmedizin	9 000 000	
361 012 01	Verden, Aller-Weser-Klinik	Neubau Pflege und Modernisierung OP-Trakt		30 000 000
403 000 01	Oldenburg, Pius-Hospital	Umstrukturierung OP/Ersatz F-Flügel	8 700 000	
403 000 03	Oldenburg, Evangelisches Krankenhaus	Neubau Funktionstrakt 1. BA	10 500 000	
404 000 01	Osnabrück, Klinikum	Neustrukturierung OP, ZSV, Intensiv		35 000 000
404 000 02	Osnabrück, Marienhospital	Kapazitätsanpassung Frauenheilkunde und Geburtshilfe		14 700 000
405 000 01	Wilhelmshaven, Reinhard-Nieter Krankenhaus	Neustrukturierung Reinhard-Nieter und St. Willehad		99 000 000
451 002 02	Bad Zwischenahn, Karl-Jaspers-Klinik	Neubau und Erweiterung Psychiatrie, Kapazitätserhöhung um 39 Betten	4 800 000	
453 004 01	Cloppenburg, St.-Josefs-Hospital	Sanierung und Erweiterung St.-Josefs-Hospital 1. BA, 1. und 2. TA	7 000 000	
454 019 01	Haselünne, St. Vinzenz Hospital	Erweiterung einer Abteilung für Psycho- somatik und Erneuerung der Elektrozent- rale	4 500 000	
454 032 01	Lingen, St. Bonifatius Hospital	Sanierung Funktionsbereich Nuklear- diagnostik Strahlentherapie und Neubau Pflegebereich 3. BA, 1. FA	8 000 000	
454 032 03	Lingen, Hedon-Klinik	Neubau einer Neurologischen Frührehabilitation Phase B		20 000 000
454 035 01	Meppen, Krankenhaus Ludmillenstift	Neubau Bettenhaus und Umbau ZNA und OP	5 000 000	
454 041 01	Papenburg-Aschendorf, Marienhospital	Zentrale Notaufnahme und LHKM 1. BA		6 300 000
455 014 01	Sande, Nordwestkrankenhaus	Reorganisation Pflege	8 000 000	
457 013 01	Leer, Klinikum	Neubau einer Klinik für Psycho- somatische Medizin am Klinikum Leer	3 500 000	
457 013 02	Leer, Borromäus-Hospital	Neubau einer Intensivstation 4. BA		17 950 000
459 006 04	Bad Rothenfelde, Schüchtermann-Klinik	Modernisierung Station 6/7 Kardiologische Intensiv/IMC Station		24 400 000
459 014 01	Bramsche, Niels-Stensen-Kliniken	Verbesserung der Versorgungsstruktur		15 500 000
460 006 01	Lohne, St. Franziskushospital	Etablierung Demenzbereich	2 900 000	
460 009 01	Vechta, St. Marienhospital	Umstrukturierung Kinderklinik	5 700 000	
Pauschalansatz			6 114 000	
Zwischensummen			117 114 000	547 650 000
Gesamt			664 764 000	

**Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4
und § 41 SGB VIII;
Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)**

RdErl. d. MS v. 8. 11. 2017 — 305.13-51436 —

— **VORIS 21133** —

Bezug: RdErl. v. 25. 3. 2013 (Nds. MBl. S. 328), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 19. 12. 2016 (Nds. MBl. 2017 S. 19)

Die Anlage zum Bezugerlass erhält ab 1. 1. 2018 folgende Fassung:

„Anlage

Berechnungsgrundlage		
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII	416,00 EUR	
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 %	112,00 EUR
Altersstaffelung:		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 %	6,70
4 Jahre	6 %	6,70
5 Jahre	7 %	7,80
6 Jahre	10 %	11,20
7 Jahre	11 %	12,30
8 Jahre	13 %	14,60
9 Jahre	15 %	16,80
10 Jahre	18 %	20,20
11 Jahre	22 %	24,60
12 Jahre	26 %	29,10
13 Jahre	31 %	34,70
14 Jahre	35 %	39,20
15 Jahre	44 %	49,30
16 Jahre	52 %	58,20
17 Jahre	65 %	72,80“.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1540

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma**

Erl. d. MS v. 16. 11. 2017 — 101.31-43 137/6.0.3 —

— **VORIS 21141** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Stärkung der sozialen Teilhabe der Sinti und/oder Roma. Ziel ist, die Teilhabe dieses Personenkreises an den Errungenschaften des „sozialen Gemeinwesens“ — so u. a. an guten Lebens- und Wohnverhältnissen, Sozial- und Gesundheitsschutz, ausreichenden und allgemein zugänglichen Bildungschancen, der Integration in den Arbeitsmarkt bis hin zu vielfältigen Freizeit- und Selbstverwirklichungsmöglichkeiten — zu stärken. Dabei soll insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit des Personenkreises beachtet, die Stellung der deutschen Sinti und Roma als anerkannte nationale Minderheit gestärkt und auf ein friedliches Miteinander der Kulturen hingewirkt werden.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen

- a) zur Verbesserung der Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsschancen der Zielgruppe (z. B. Qualifizierung zu Bildungslotsinnen/Bildungslotsen/Beraterinnen/Beratern, Beratungsprojekte von Sinti- und/oder Romavereinen in Kooperation mit externen Fachleuten),
- b) zur Förderung des Miteinander verschiedener Kulturen verbunden mit dem Abbau von Ausgrenzung und Abgrenzung,
- c) zur Information über Hilfeangebote und zum Abbau von Schwellen bei der Inanspruchnahme auch von ethnisch unspezifischen Hilfen und Stellen,
- d) zum Aufbau von Netzwerk- und Kooperationsstrukturen der Zielgruppe mit Kommunen, Jugendzentren, Schulen, Jobcentern, Wohlfahrtsträgern etc.,
- e) zur Verbesserung des Wohnraumangebots,
- f) zur Vermeidung und Überwindung von Armut und Sozialhilfebedürftigkeit,
- g) zur Überwindung außergewöhnlicher sozialer Problemlagen,
- h) zur Stärkung von Resilienz und Empowerment u. a. vor dem Hintergrund von Benachteiligungserfahrungen der Zielgruppe,
- i) zur Mobilisierung von Ehrenamt und Eigeninitiative,
- j) zur Evaluierung der Projekterfahrungen.

Vorgesehen ist eine an den kommunalen Gegebenheiten und Bedürfnissen ausgerichtete Förderung. Regionale Schwerpunkte und Besonderheiten werden berücksichtigt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten Rechts der Selbstorganisationen der Minderheit der Sinti und Roma.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die vorwiegend folgenden Personengruppen der Sinti und/oder Roma zugutekommen:

- Kindern und Jugendlichen,
- Familien,
- Menschen mit erheblichen sozialen Schwierigkeiten (z. B. Armut, Arbeitslosigkeit, Behördenängste).

4.2 Dem Förderantrag ist eine Stellungnahme zur geplanten Förderung des für den Sitz des Projektträgers zuständigen örtlichen Trägers der Sozialhilfe beizufügen. Die Stellungnahme enthält Angaben zu einer möglichen kommunalen Eigenbeteiligung und zur allgemeinen Einschätzung des Projekts.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung bewilligt.

5.2 Die Anteilfinanzierung soll im Regelfall 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann unter Berücksichtigung der Stellungnahme nach Nummer 4.2 eine Vollfinanzierung erfolgen.

5.3 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

5.4 Die Fördersumme soll 10 000 EUR nicht unterschreiten.

5.5 Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zu-

wendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Ausnahmen zugelassen wurden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Förderanträge für den Förderzeitraum des Jahres 2018 sind bis zum 15. 11. 2017 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

6.4 Die Vordrucke für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

6.5 Bei erstmaliger Beantragung einer Zuwendung durch eine juristische Person des privaten Rechts sind die Satzung und der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1540

Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen

Bek. d. MS v. 16. 11. 2017 — 104-41950-3 —

Die am 18. 10. 2017 vom Errichtungsausschuss der Pflegekammer Niedersachsen beschlossene Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen, die vom MS am 16. 11. 2017 genehmigt worden ist, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1541

Anlage

Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Regelungen zu Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlperiode sowie die allgemeinen Wahlgrundsätze ergeben sich aus § 13 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) vom 14. 12. 2016 (Nds. GVBl S. 261 ff.) in der aktuellen Fassung.

(2) Wählen können nur Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 2

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind von den Kammermitgliedern ihrer jeweiligen Berufsgruppe zu wählen.

(3) Jedes Kammermitglied hat bis zu drei Stimmen.

II. Wahlvorbereitungen

§ 3

Wahlzeit

Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch den Wahlausschuss. Sie muss mindestens zehn und darf höchstens zwanzig Tage betragen. Der Vorstand der Kammer bestimmt den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet.

§ 4

Wahlausschuss

(1) Der Vorstand der Kammer beruft zur Durchführung der Wahlen zur Kammerversammlung für die Wahlperiode einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus der Wahlleiterin oder dem

Wahlleiter und mindestens drei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll über entsprechende Erfahrungen verfügen und darf nicht Mitglied der Kammer sein; sie oder er darf außerdem nicht bei der Kammer beschäftigt sein. Für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die Beisitzerinnen oder Beisitzer sind persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen zur Kammerversammlung wahlberechtigt sein.

(2) Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Kammer.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind.

(4) Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gegeben worden sind, mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offensteht. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

§ 5

Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 8), über die Zulassung der Wahlvorschläge (§§ 12 ff.) und stellt das Ergebnis der Wahl fest (§§ 19 ff.). Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Wahlankündigung

Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer veröffentlicht spätestens vier Monate vor Ende der Wahlzeit im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben an die Kammermitglieder

1. die Größe der Kammerversammlung und die Anzahl der pro Wahlgruppe zu wählenden Mitglieder,
2. das Ende der Wahlzeit (§ 3),
3. die Namen und Anschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
4. die Namen der Beisitzerinnen oder Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
5. eine Aufforderung an die mehreren Wahlgruppen angehörenden Kammermitglieder zur Abgabe einer Erklärung gem. § 7 Abs. 2, in welchem Wählerverzeichnis sie oder er geführt werden will,
6. wo und zu welchen Tageszeiten die Wählerverzeichnisse ausliegen,
7. wo und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse eingelegt werden können.

§ 7

Wählerverzeichnisse

(1) Die Kammer führt je ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) für jede Wahlgruppe gem. § 13 Abs. 6 Nr. 1 bis 3 PflegeKG. Die Wahlberechtigten sind mit Vor- und Nachnamen und Privatanschrift aufzuführen. Das Wählerverzeichnis ist in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen zu sortieren.

(2) Vor Eintragung der Kammermitglieder in die Wählerverzeichnisse ist deren Wahlberechtigung durch die Kammer zu prüfen. Kammermitgliedern, die mehreren Wahlgruppen angehören, ist vor der Erstellung der Wählerverzeichnisse Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben, in welcher Wahlgruppe sie wahlberechtigt und wählbar sein wollen. Geht diese Erklärung innerhalb der Auslegungsfrist nicht ein, wird das Kammermitglied entsprechend der auf dem Meldebogen angegebenen Berufsbezeichnung dieser Wahlgruppe zugeordnet.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind zur Einsicht für die Kammermitglieder an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Werktagen bei der Pflegekammer Niedersachsen (Geschäftsstelle) auszulegen.

§ 8

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Ein Kammermitglied, das das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei der Kammer schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist in öffentlicher Sitzung. Zu der Verhandlung sind die Beteiligten vom Wahlausschuss zu laden. Wenn die Beteiligten nicht erschienen sind, kann nach Aktenlage entschieden werden.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 sind schriftlich niederzulegen, zu begründen, der Kammer gegen Empfangsschein auszuhändigen und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Die Kammer ist verpflichtet, die Entscheidung durchzuführen.

(4) Korrekturen des Wählerverzeichnisses sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. Werden zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

§ 9

Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss von der Kammer abzuschließen. Hierbei ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kammer auf einem Vorblatt zum Wählerverzeichnis zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte in die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse gültig eingetragen worden sind. Hiervon macht sie oder er Mitteilung an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

§ 10

Grundsätze der Kammerversammlung

Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer bestimmt in Anwendung des § 13 Abs. 3 bis 5 PflegeKG, wie viele Mitglieder der Kammerversammlung insgesamt und in jeder der drei Berufsgruppen zu wählen sind. Für die Berechnung ist der Tag, an dem das Wählerverzeichnis abgeschlossen wird, maßgeblich. Die Präsidentin oder der Präsident teilt dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit. Änderungen des Wählerverzeichnisses nach dessen Abschluss (§ 9) haben keinen Einfluss auf die Zahl der zu Wählenden.

§ 11

Weitere Wahlankündigung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt spätestens 53 Kalendertage vor Ende der Wahlzeit (§ 3) im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben bekannt:

1. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 12 Abs. 3),
2. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 12 Abs. 1 bis 5),
3. die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 18).

§ 12

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge (A n l a g e 1) können als Einzelwahlvorschlag oder als Listenwahlvorschlag eingereicht werden. In Listenwahlvorschlägen müssen Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge genannt werden. In Listenwahlvorschlägen sind mindestens zur Hälfte Frauen zu benennen. Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf.

(2) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, des Geburtsjahres, soweit vorhanden des akademischen Grades, ihrer Anschrift sowie der Berufsgruppe und des Ortes der Berufsausübung zu nennen.

(3) Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten bis zum 40. Tage vor Ende der Wahlzeit (§ 3) bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Die Wahlvorschläge sind für jede Berufsgruppe gesondert einzureichen.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur für die Berufsgruppe, in deren Wählerverzeichnis sie oder er eingetra-

gen ist (vgl. § 7 Abs. 2) und nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Wahlvorschlag schriftlich zuzustimmen. Die Zustimmung (A n l a g e 2) ist unwiderruflich; sie ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

(5) Der Wahlvorschlag muss von mindestens vierzig Wahlberechtigten der eigenen Wahlgruppe unterschrieben sein, die nicht gleichzeitig Bewerberin oder Bewerber dieses Wahlvorschlages sind. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift anzugeben. Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt (A n l a g e 3) zu leisten. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(6) Von den Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern gilt die oder der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die oder der zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

(7) Stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Vertrauenspersonen zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Mängel in den Wahlvorschlägen können nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr behoben werden.

§ 13

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung zu laden.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht zuzulassen.

(3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerberinnen oder Bewerber zu streichen,

1. die nicht wählbar sind,
2. für welche die nach § 12 vorgeschriebenen Erklärungen nicht fristgemäß beigebracht worden sind,
3. die bereits in vorher eingereichten Wahlvorschlägen benannt worden sind (§ 12 Abs. 4).

(4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern sind zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Fehlende Wahlvorschläge einer Berufsgruppe

Wird für eine Berufsgruppe kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet eine Wahl für diese Berufsgruppe nicht statt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dies vor Beginn der Wahlzeit unter Angabe der Gründe durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kammer im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben bekanntzumachen.

§ 15

Wahlunterlagen

Für die Wahl sind amtlich herzustellen

1. der Stimmzettel (§ 16 Abs. 2, A n l a g e 4),
2. der Wahlausweis (A n l a g e 5),
3. der äußere Briefumschlag (A n l a g e 6),
4. der innere Briefumschlag (A n l a g e 7),
5. ein Abdruck des § 18 der Wahlordnung.

§ 16

Wahlvorschläge, Stimmzettel

(1) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für jede Berufsgruppe ein Stimmzettel angefertigt.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge mit den dort aufgeführten Angaben (§ 12 Abs. 1 und 2). Sie sind in der Reihenfolge des von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter bei der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehenden Loses zu nummerieren.

§ 17

Versand der Wahlmittel

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass an jeden der in die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten unter Mitteilung der Wahlzeit die Wahlunterlagen nach § 15 rechtzeitig abgesandt werden.

III. Die Wahl

§ 18

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Ist auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag aufgeführt, so hat jedes wahlberechtigte Kammermitglied bis zu drei Stimmen. Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler auf dem Stimmzettel die Bewerberinnen, Bewerber oder Listenwahlvorschläge, dem sie ihre oder er seine Stimmen geben will, durch Kreuze oder in sonst erkennbarer Weise (Anlage 8).

(3) Die Stimmen können auf

1. eine oder verschiedene Listen,
2. eine Bewerberin oder einen Bewerber in einer Liste,
3. Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
4. Bewerberinnen oder Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und/oder Einzelvorschläge,
5. Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und/oder Einzelwahlvorschläge

verteilt werden.

(4) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke in den Stimmzetteln einzutragen.

(5) Werden mehr als drei Stimmen abgegeben, ist die Stimmabgabe ungültig.

(6) Die Wählerin oder der Wähler legt den entsprechenden Abs. 2 gekennzeichneten Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wählerin oder des Wählers schließen lassen.

(7) Die Wählerin oder der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.

(8) Die Wählerin oder der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) auf Kosten der Pflegekammer der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(9) Der Wahlbrief muss spätestens um 18.00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 19

Feststellung und Niederschrift

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.

(2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 4 Abs. 4) festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in der Wahlniederschrift aufzunehmen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kammer unverzüglich mit. Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben bekannt.

§ 20

Auszählung

(1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund des Wahlausweises das Recht der Absenderin oder des Absenders des Wahlbriefes zur Wahlbeteiligung und legt danach den inneren Briefum-

schlag ungeöffnet in die für diese Wahlgruppe bestimmte Wahlurne. Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in den jeweiligen Wahlurnen gesammelt sind, sind die jeweiligen Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge zu öffnen. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt

1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie
3. die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen, Bewerber und Listen abgegebenen gültigen Stimmen

fest.

(2) Für das Öffnen der äußeren und inneren Briefumschläge kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen. Letzteres gilt auch für das Anfertigen von Zähllisten der gültigen und ungültigen Stimmen.

(3) Zur Erleichterung der Stimmenauszählung können Wahlgeräte verwendet werden, die nach ihrer Bauart gewährleisten, dass das Ergebnis nicht verfälscht werden kann. Die Verwendung eines zugelassenen Wahlgerätes bedarf vor jeder Wahl der Genehmigung durch das Fachministerium.

§ 21

Verteilung der Sitze

(1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind. Dazu wird die Zahl der gültigen Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze vervielfacht und durch die Zahl der gültigen Stimmen für alle Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die weiteren noch zu vergebenden Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchstelle (bis zur dritten Nachkommastelle) zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das durch das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Bei Listenwahlvorschlägen wird als Stimmenzahl des Wahlvorschlages die Gesamtzahl der für die Liste und ihrer Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen zugrunde gelegt.

(2) Die auf den Listenvorschlag entfallenden Sitze werden auf ihre Liste und auf die Gesamtheit derjenigen ihrer Listenbewerberinnen und Listenbewerber, die Stimmen erhalten haben, nach Absatz 1 Sätze 2 bis 5 verteilt.

(3) Die Sitze, die nach Absatz 2 auf die Gesamtheit der Bewerberinnen und Bewerber einer Liste entfallen, werden den Bewerberinnen und Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen zugeteilt. Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber verstorben oder hat sie oder er die Wählbarkeit verloren, so wird der auf sie oder ihn entfallende Sitz der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der bei der Sitzverteilung bisher unberücksichtigt geblieben ist, mit derselben oder nächst höheren Stimmenzahl zugeteilt. Wird der Tod oder der Verlust der Wählbarkeit erst nach Feststellung des Wahlergebnisses bekannt, so findet § 24 Anwendung. Sind mehr Sitze zu verteilen, als Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, die Stimmen erhalten haben, so gehen die weiteren Sitze auf die Liste über.

(4) Wenn Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los über die Verteilung des letzten Sitzes in der jeweiligen Wahlgruppe.

(5) Die auf die Liste nach Absatz 2 entfallenden oder nach Absatz 3 Satz 4 übergangenen Sitze werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie auf der Liste aufgeführt sind. Außer Betracht bleiben die Bewerberinnen und Bewerber, die einen Sitz nach Absatz 3 erhalten haben, verstorben sind oder die Wählbarkeit verloren haben.

(6) Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Bewerberinnen und Bewerber auf ihm vorhanden sind, bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(7) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen

V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen

§ 22

Annahme der Wahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen

zehn Tagen nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären.

(2) In der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
2. Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
3. Geht innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen, doch darf die Gewählte oder der Gewählte erst dann als Mitglied der Kammerversammlung handeln, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorliegt.

§ 23

Ablehnung der Wahl

(1) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, scheidet eine gewählte Person vor Annahme der Wahl aus oder nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, so wird sie durch eine Ersatzperson in der Reihenfolge ihrer Stimmen aus derselben Liste ersetzt.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die Vorschriften des § 22 finden entsprechende Anwendung.

§ 24

Ausscheiden aus der Kammerversammlung

(1) Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung in der laufenden Wahlperiode aus, so wird es durch die Ersatzperson ersetzt.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft der Kammervorstand. Die Vorschriften der §§ 22 und 23 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters die Präsidentin oder der Präsident der Kammer tritt.

VI. Wahlprüfung

§ 25

Einspruchsberechtigte

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.

(2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.

(3) Zum Einspruch ist

1. jedes Kammermitglied,
2. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie
3. die Präsidentin oder der Präsident der Kammer der ablaufenden Wahlperiode

berechtigt.

§ 26

Wahlprüfungsausschuss

(1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der Kammer berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Zwei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Vorstandes der Kammer sowie Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode,
2. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
3. Bewerberinnen und Bewerber aus Wahlvorschlägen,
4. bei der Kammer Beschäftigte.

(4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das dienstranghöhere zum Richteramt befähigte Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, bei gleichem Dienststrang das an Lebensjahren ältere Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) Die oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

§ 27

Einspruch

(1) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, soll eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter benannt werden.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Kammerversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien oder hierdurch die Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

(3) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen der oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

§ 28

Wahlprüfungsverfahren

(1) Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Ordnung etwas Abweichendes ergibt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu

1. diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie
2. die Bewerberin oder den Bewerber oder das Kammerverwaltungsmitglied oder die Ersatzperson, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte.

Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens eine Woche. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung der oder des Bevollmächtigten (§ 27 Abs. 1).

(3) Mit gleicher Frist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen

1. die Präsidentin oder der Präsident der Kammer und
2. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(4) Für die Verhandlungen des Wahlprüfungsausschusses gilt § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(5) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung die Person, die den Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses und von der Schriftführung zu unterzeichnen.

(7) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 29

Ausgang des Wahlprüfungsverfahrens

(1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.

(2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Kammerversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.

(3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen i. S. des § 27 Abs. 2 Nr. 2 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist. Anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig.

(4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist § 19 entsprechend anzuwenden.

(5) Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 30

Rechtsmittel

(1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten nach § 28 Abs. 2 zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

(3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtet, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 19 entsprechende Anwendung.

VII. Nachwahl, Neuwahl, Wahlwiederholung

§ 31

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl wird durchgeführt, wenn eine Wahl nicht stattgefunden hat, weil keine Wahlvorschläge eingereicht wurden oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde; eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt. Eine Nachwahl findet auch statt, wenn innerhalb der ersten zwei Jahre nach Feststellung des Wahlergebnisses die Zahl der Kammerversammlungsmitglieder auf weniger als zwei Drittel der ursprünglichen Mitgliederzahl sinkt.

(2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis gewählt. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(3) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall erforderliche Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.

§ 32

Neuwahl

Sinkt die Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung auf weniger als zwei Drittel der ursprünglichen Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung nach Ablauf von zwei Jahren nach Feststellung des Wahlergebnisses, findet unverzüglich eine Neuwahl entsprechend den Vorschriften dieser Ordnung statt.

§ 33

Wahlwiederholung

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen die erforderlichen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

VIII. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

§ 34

Kosten der Wahlprüfung

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Kammer.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 35

Aufbewahrungspflicht

(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die Kammer verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.

(2) Wahl- und Wahlprüfungsunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Kammerversammlung vernichtet werden.

§ 36

Wahl zur ersten Kammerversammlung

(1) Bei der Durchführung der Wahl zur ersten Kammerversammlung nimmt die der Kammerversammlung zugewiesenen Aufgaben der Errichtungsausschuss, die dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben der Vorstand des Errichtungsausschusses und die der Präsidentin oder dem Präsidenten der Pflegekammer zugewiesenen Aufgaben die oder der Vorsitzende des Errichtungsausschusses wahr.

(2) Das Wahljahr der Wahl zur ersten Kammerversammlung ist das Jahr 2018.

(3) Im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde kann der Errichtungsausschuss in Abhängigkeit vom Stand des Registrierungsverfahrens abweichende Fristen für den Wahlablauf festlegen.

§ 37

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlagen

- 1 Wahlvorschlag
- 2 Zustimmung zum Wahlvorschlag
- 3 Unterstützerliste
- 4 Stimmzettel
- 5 Wahlausweis
- 6 Äußerer Briefumschlag
- 7 Innerer Briefumschlag
- 8 Beispiele für die Möglichkeiten der Stimmabgabe

Anlage 1

Muster

Wahlvorschlag

für die Wahl zur

Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen

im Jahr xxxx

Kurzbezeichnung/Kennwort (bei Listenvorschlag):

Berufsgruppe: (bitte ankreuzen) GKP GKIKP AP

I. Für die vorbezeichnete Wahl werden folgende Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	ggf. akad. Grad	Anschrift	Ort der Berufsausübung
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						

II. Den Wahlvorschlag **unterstützen mindestens 40 Wahlberechtigte:**

Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nach § 13 Abs. 2 WO-PKN*) nicht zugelassen werden.

*) Wahlordnung Pflegekammer Niedersachsen.

Anlage 2

Muster

Zustimmung zum Wahlvorschlag

für die Wahl zur

Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen

im Jahr xxxx

Kurzbezeichnung/Kennwort (bei Listenvorschlag; Kandidatenname bei Einzelvorschlägen):

Berufsgruppe: (bitte ankreuzen) GKP GKiKP AP

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mein Einverständnis zum o. g. Wahlvorschlag für die Wahl zur Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen. Ich versichere die Vorgaben aus § 12 Absatz 4 der Wahlordnung*) einzuhalten.

Datum/Unterschrift

*) Wahlordnung Pflegekammer Niedersachsen.

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Anschrift	Unterschrift
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				

Anlage 3

Muster

Unterstützerunterschriften für den Wahlvorschlag

für die Wahl zur

Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen

im Jahr xxxx

Kurzbezeichnung/Kennwort (bei Listenvorschlag; Kandidatenname bei Einzelvorschlägen):

.....

Berufsgruppe: (bitte ankreuzen) GKP GKiKP AP

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die o. g. Liste/Person als Kandidaten/Kandidatin/Kandidat für die Wahl zur Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen. Ich versichere, die Vorgaben aus § 12 Absatz 5 WO-PKN*) einzuhalten.

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Anschrift	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				

*) Wahlordnung Pflegekammer Niedersachsen.

Von den Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern gilt die oder der Erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die oder der Zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt (§ 12 Abs. 6 WO-PKN*).

Anlage 4

Muster

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen xxxx

Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen X X X

Diese können beliebig auf die Wahlvorschläge und/oder Bewerberinnen und Bewerber verteilt werden.

Wahlvorschlag 1 Liste A	Wahlvorschlag 2 Liste B	Wahlvorschlag 3 Einzelwahlvorschlag
1. Kandidat A ○ ○ ○	1. Kandidat A ○ ○ ○	Kandidat A ○ ○ ○
2. Kandidat B ○ ○ ○	2. Kandidat B ○ ○ ○	
3. Kandidat C ○ ○ ○	3. Kandidat C ○ ○ ○	
4. Kandidat D ○ ○ ○	4. Kandidat D ○ ○ ○	

Der Wahlbrief muss spätestens um 18.00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein (§ 18 Abs. 9 WO-PKN*).

*) Wahlordnung Pflegekammer Niedersachsen.

Anlage 5

Muster

Wahlausweis für die Wahl der Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen

Nachname: Mustermann
 Vorname: Max
 Geburtsdatum: 27. 3. 2016
 Adresse: Marienstraße 3, 30000 Hannover
 Wahlgruppe: Altenpflege (hellblaue Bögen)/Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (grüne Bögen)/Gesundheits- und Krankenpflege (dunkelblaue Bögen)

Frau/Herr ist als Mitglied der Pflegekammer Niedersachsen berechtigt an der Wahl zur Kammerversammlung teilzunehmen.

Erklärung

Ich erkläre hiermit durch meine Unterschrift, dass ich
 a) die oben genannte Person bin und
 b) einen im inneren Briefumschlag enthaltenen Stimmzettel selbst mit Stimmabgabevermerk versehen habe.

.....,
 Ort Datum

 Vor- und Zuname der oder des Wahlberechtigten

Anlage 6

Muster

Äußerer Briefumschlag

Wahlausschuss der Pflegekammer Niedersachsen
 Marienstraße 3
 30171 Hannover

Muster

Innerer Briefumschlag

Wahlunterlagen

- hellblauer Umschlag = Altenpflege
- grüner Umschlag = Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
- dunkelblauer Umschlag = Gesundheits- und Krankenpflege

Erläuterungen:

Der Wahlzettel wird ausgefüllt in den inneren Briefumschlag (Aufdruck Wahlunterlagen) gesteckt und anschließend verschlossen.

Der verschlossene Briefumschlag wird in den äußeren Briefumschlag (Aufdruck Wahlausschuss der Pflegekammer Niedersachsen) gesteckt. Zusätzlich wird der Wahlausweis in den Briefumschlag gesteckt. Anschließend wird der Briefumschlag verschlossen und versendet.

Anlage 8

Muster

Beispiele für Möglichkeiten der Stimmabgabe

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
 der Pflegekammer Niedersachsen

Liste A OOO	Liste B OOO	Einzelwahlvorschlag
Kandidat A XOO	Kandidat A OOO	Kandidat A OOO
Kandidat B OOO	Kandidat B OOX	
Kandidat C OOO	Kandidat C OOO	
Kandidat D OOO	Kandidat D OOX	

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
 der Pflegekammer Niedersachsen

Liste A XXO	Liste B OOX	Einzelwahlvorschlag
Kandidat A OOO	Kandidat A OOO	Kandidat A OOO
Kandidat B OOO	Kandidat B OOO	
Kandidat C OOO	Kandidat C OOO	
Kandidat D OOO	Kandidat D OOO	

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
 der Pflegekammer Niedersachsen

Liste A OOO	Liste B XXX	Einzelwahlvorschlag
Kandidat A OOO	Kandidat A OOO	Kandidat A OOO
Kandidat B OOO	Kandidat B OOO	
Kandidat C OOO	Kandidat C OOO	
Kandidat D OOO	Kandidat D OOO	

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
 der Pflegekammer Niedersachsen

Liste A OOO	Liste B OOO	Einzelwahlvorschlag
Kandidat A OOO	Kandidat A OXO	Kandidat A OOX
Kandidat B XOO	Kandidat B OOO	
Kandidat C OOO	Kandidat C OOO	
Kandidat D OOO	Kandidat D OOO	

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
 der Pflegekammer Niedersachsen

Liste A OOO	Liste B OOO	Einzelwahlvorschlag
Kandidat A XOO	Kandidat A OOO	Kandidat A OOO
Kandidat B OXO	Kandidat B OOO	
Kandidat C OOO	Kandidat C OOO	
Kandidat D OOX	Kandidat D OOO	

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
 der Pflegekammer Niedersachsen

Liste A OOO	Liste B OOO	Einzelwahlvorschlag
Kandidat A OOO	Kandidat A OOO	Kandidat A XXX
Kandidat B OOO	Kandidat B OOO	
Kandidat C OOO	Kandidat C OOO	
Kandidat D OOO	Kandidat D OOO	

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
 der Pflegekammer Niedersachsen

Liste A OOO	Liste B OXO	Einzelwahlvorschlag
Kandidat A OOO	Kandidat A OOO	Kandidat A OOX
Kandidat B XOO	Kandidat B OOO	
Kandidat C OOO	Kandidat C OOO	
Kandidat D OOO	Kandidat D OOO	

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
 der Pflegekammer Niedersachsen

Liste A OOO	Liste B OOO	Einzelwahlvorschlag
Kandidat A OOO	Kandidat A OOO	Kandidat A OOO
Kandidat B XXX	Kandidat B OOO	
Kandidat C OOO	Kandidat C OOO	
Kandidat D OOO	Kandidat D OOO	

F. Kultusministerium**Zuordnung
der Evangelisch-Lutherischen Dreieinigkeitsgemeinde
der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)
in Osnabrück****Bek. d. MK v. 14. 11. 2017 — 36.1-54100/5-1 —****Bezug:** a) Beschl. d. LM v. 23. 4. 1974 (Nds. MBl. S. 1126)
b) Bek. v. 15. 5. 2013 (Nds. MBl. S. 431)

Die Evangelisch-Lutherische Dreieinigkeitsgemeinde Osnabrück (Abschnitt C Nr. 12 der Anlage des Bezugsbeschlusses zu a) ist seit dem 1. 1. 2016 dem Kirchenbezirk Rheinland-Westfalen zugeordnet.

Die Bezugsbekanntmachung zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1548

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Bekanntmachung
einer Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung****Bek. d. MW v. 21. 11. 2017
— 12-32171/5300 —**

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 6./23. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 683), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1212), durch Satzung vom 20. 11. 2017 (**Anlage**) bekannt.

Das MW hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 9. 11. 2017 sein Einvernehmen erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1548

Anlage**Elfte Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung**

vom 20. 11. 2017

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Baukammerngesetzes, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296, BayRS 763-1-I), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2016 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Pflichtmitglieder sind für die Zeit bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren nach Tätigkeitsbeginn auch diejeni-

gen nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchstabe a) des Baukammerngesetzes (BauKaG) oder die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauKaG auch in entsprechender Anwendung von Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchstabe a) BauKaG erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 und 7 BauKaG ausüben (Absolventen).²Die Vier-Jahres-Frist des Satzes 1 verlängert sich bis zum Ablauf von insgesamt acht Kalenderjahren, wenn und soweit das Mitglied durch Bestätigung der für seinen Beschäftigungsort zuständigen Architektenkammer nachweist, dass ein Abschluss der zur Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste erforderlichen praktischen Tätigkeit durch Kinderbetreuung, Arbeitslosigkeit, ein fachrichtungsbezogenes Masterstudium oder eine Pflegetätigkeit im Sinne des § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verzögert worden ist.³Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 verlängern sich um höchstens sechs Monate, wenn beim Ablauf dieser Fristen zwar noch keine Eintragung in der Architektenkammer erfolgt, jedoch ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.“

2. In § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird nach Buchstabe c) folgender Buchstabe d) eingefügt:

„als Absolventen zur Eintragung in die Architektenliste ein fachrichtungsbezogenes Masterstudium absolvieren und kein Berufseinkommen erzielen;“

3. In § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „Krankengeld“ ein Komma und das Wort „Verletztengeld“ eingefügt.

4. In § 34 Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.

5. In § 35 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft erneut eine Mitgliedschaft in der Architektenversorgung begründet, werden für diesen Zeitraum keine fiktiven Zeiten im Sinne des Satzes 2 in Ansatz gebracht.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

**Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen
zur Stärkung CO₂-armer Verkehrsträger
im Flächenland Niedersachsen**

Erl. d. MW v. 23. 11. 2017 — 40-3651/0600 —

— VORIS 93300 —

Bezug: Erl. v. 14. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1663)
— VORIS 93300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 20. 7. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.1 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die GVZ oder Binnenhäfen entwickeln und/oder betreiben und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die als Träger landesweiter oder regionaler Logistiknetzwerke/-cluster agieren, sowie Gebietskörperschaften, die als Mitglieder landesweiter Logistiknetzwerke/-cluster satzungsgemäß eine herausgehobene Rolle spielen.“
 - b) Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).“
2. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— Soweit Vorhaben nach Nummer 2.1.1 GVZ betreffen, erfolgt die Förderung gemäß Artikel 56 AGVO. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikel 56 AGVO (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfehöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewandt werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).“
 - b) Es wird der folgende neue fünfte Spiegelstrich eingefügt:

„— Soweit Vorhaben nach Nummer 2.1.1 Binnenhäfen betreffen, erfolgt die Förderung gemäß Artikel 56 c AGVO (Beihilfen für Binnenhäfen). Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikel 56 c AGVO (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfehöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten/Ausgaben). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewandt werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).“

3. Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4 Eine Förderung der Vorhaben nach Nummer 2.1.2 ist nur zulässig, wenn die Zuwendung zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Höhe von 5 000 EUR nicht unterschreitet und 100 000 EUR nicht überschreitet.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1549

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

Jagd in Naturschutzgebieten

**Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20. 11. 2017
— 404/406-22220-21 —**

— VORIS 79200 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 7. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 662)
— VORIS 79200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 20. 11. 2017 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Jagd in Schutzgebieten“.
2. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Naturschutzgebiet“ die Worte „oder Landschaftsschutzgebiet“ eingefügt.
3. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Naturschutzgebiet“ durch das Wort „Schutzgebiet“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in Naturschutzgebieten sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG, in Landschaftsschutzgebieten § 19 NAGBNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG.“
4. Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Naturschutzgebietsverordnung“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Für die Landschaftsschutzgebietsverordnung gilt Satz 2 entsprechend.“
5. Nummer 1.6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prädatoren“ ein Komma und das Wort „Nutria“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Prädatorenbejagung“ wird durch die Worte „Prädatoren- und Nutriabejagung“ ersetzt.
 - bb) Der Klammerzusatz „(z. B. Fischotter, Europäischer Nerz)“ wird durch den Klammerzusatz „(z. B. Fischotter, Biber, Europäischer Nerz)“ ersetzt.
6. In Nummer 2 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover

Nachrichtlich:
An den
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1549

K. Justizministerium**Richtlinien
für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren
in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten
(Diversionsrichtlinien)****Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS v. 22. 11. 2017**
— 4210-403.103 —

— VORIS 33310 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 4. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 462, Nds. Rpfl. S. 231)
— VORIS 33310 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 15. 11. 2017 wie folgt geändert:

In Nummer 4 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An
die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
die Polizeidirektionen
das Landeskriminalamt Niedersachsen
die Polizeiakademie Niedersachsen
die Region Hannover, Gemeinden und Landkreise

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1550

**L. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz****Freizeitlärm-Richtlinie****Gem. RdErl. d. MU, d. MI, d. ML, d. MS
u. d. MW v. 20. 11. 2017**
— 40502/7.0 —

— VORIS 28500 —

1. Definitionen

Freizeitanlagen sind Einrichtungen i. S. des § 3 Abs. 5 Nr. 1 oder Nr. 3 BImSchG. Grundstücke gehören zu den Freizeitanlagen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden. Dies können auch Grundstücke sein, die sonst z. B. der Sportausübung oder dem Straßenverkehr dienen. Zu den Freizeitanlagen gehören insbesondere:

- Grundstücke, Plätze oder Flächen, auf denen im Freien oder in Zelten Diskothekenveranstaltungen, Feuerwerke, Live-Musik-Darbietungen, Platzkonzerte, Rockkonzerte, Jahrmärkte, Schützenfeste, Stadtteilstädte, Volksfeste usw. stattfinden,
- Freiluftgaststätten,
- Abenteuerspielplätze (Robinson-Spielplätze, Aktiv-Spielplätze),
- Badeplätze, Erlebnisbäder,
- Wasserflächen für Schiffsmodelle,
- Hundedressurplätze,
- Freizeit- und Vergnügungsparks,
- Autokinos, Freilichtbühnen,
- Anlagen für Modellfahrzeuge und -flugzeuge,
- Sommerrodelbahnen,
- Zirkusse.

Zu den Freizeitanlagen gehören nicht Sportanlagen i. S. der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Auch Kinderspielplätze, mit Ausnahme von Abenteuerspielplätzen (Absatz 1 dritter Spiegelstrich), fallen nicht unter den Begriff der Freizeitanlagen.

2. Immissionsschutzrechtliche Bewertung

Freizeitanlagen werden wie nicht genehmigungsbedürftige gewerbliche Anlagen i. S. der TA Lärm betrachtet. Ihre Beurteilung und Messung erfolgt nach den entsprechenden Vorgaben der TA Lärm mit folgenden Ausnahmen:

- die Ruhezeiten-Zuschläge nach Nummer 6.5 TA Lärm gelten auch in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchst. c und d TA Lärm,
- abweichend zu Nummer 7.2 TA Lärm ist entsprechend der 18. BImSchV die Anzahl der Tage oder Nächte an denen die Richtwerte für „seltene Ereignisse“ herangezogen werden können, auf maximal 18 begrenzt,
- an Tagen vor Sonn- und Feiertagen außer an den in § 6 NFeiertagsG genannten Feiertagen kann abweichend von Nummer 6.4 TA Lärm die Nachtzeit um zwei Stunden nach hinten verschoben werden, sofern eine achtstündige Nachtruhe sichergestellt werden kann.

Weitergehende Abweichungen von den Immissionsrichtwerten können nur im Einzelfall entschieden werden und entziehen sich damit einer generellen Regelung. In Nummer 4.4 der Freizeitlärmrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 6. 3. 2015 werden besondere Umstände aufgelistet, die in Sonderfällen eine Zulässigkeit einer solchen Veranstaltung ermöglichen.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen StädteNachrichtlich:
An die
Dienststellen der Gewerbeaufsichtsverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1550

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen
der Energieeinsparung und Energieeffizienz
bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen****Gem. Erl. d. MU, d. MWK u. d. MS v. 29. 11. 2017**
— MU 52-29900/200-0003 —

— VORIS 28000 —

Bezug: Gem. Erl. v. 18. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1126), zuletzt geändert durch Gem. Erl. v. 4. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 541)
— VORIS 28000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 29. 11. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1.1 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 - „— die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus regenerativer Energie und/oder die Nutzung von Abwärme, die nicht ausschließlich für diesen Zweck hergestellt wurde, inklusive der Errichtung von Wärmenetzen einschließlich der dazugehörigen Erstellung von Wärmekonzepten. Die Errichtung von Wärmenetzen kann nur im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen von Gebäuden und Anlagen und unter Einsatz regenerativer Energien und/oder der Nutzung von Abwärme, die nicht ausschließlich für diesen Zweck hergestellt wurde, gefördert werden. Betreiber des Wärmenetzes dürfen ausschließlich die in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger sein. Das Wärmenetz muss der Versorgung von Gebäuden dienen, die in räumlicher Nähe zu der die Abwärme erzeugenden Anlage gelegen sind oder zu der die Wärme erzeugenden Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien gelegen sind (Nahwärme).“

2. Nummer 4.4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Im vierten Spiegelstrich wird die Angabe „— Leuchtturmprojekt“ gestrichen.
 - Im fünften Spiegelstrich wird nach dem Wort „Ansatz“ die Angabe „— Leuchtturmprojekt“ eingefügt.
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 5.2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden nach der Verweisung „Nummer 2.1.1“ der Klammerzusatz „(ausgenommen Kultureinrichtungen)“ eingefügt und die Worte „sowie Kultureinrichtungen in Mittel- und Grundzentren“ gestrichen.
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Worte „für Kultureinrichtungen nach Nummer 2.1.1 und Maßnahmen“ eingefügt.
4. Die Tabelle der Anlage wird in der Spalte „Kriterium“ wie folgt geändert:
- In der Zeile „Wirksamkeit in der Öffentlichkeit“ wird die Angabe „— Leuchtturmprojekt“ gestrichen.
 - Der Zeile „Innovativer Ansatz“ wird die Angabe „— Leuchtturmprojekt“ angefügt.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
den Wasserverbandstag
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1550

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Tramitz-Borchers-Sportstiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 20. 11. 2017
— 11741-T 20 —

Mit Schreiben vom 20. 11. 2017 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 10. 2017 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Tramitz-Borchers-Sportstiftung“ mit Sitz in Holzminden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports, und zwar des Breitensports in der Stadt Holzminden, insbesondere im Jugendbereich.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Tramitz-Borchers-Sportstiftung
Goseberg 26
37603 Holzminden.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1551

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „ME-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 21. 11. 2017
— 2.06-11741-07 (030) —

Mit Schreiben vom 21. 11. 2017 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 27. 10. 2017 die „ME-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Moormerland gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der christlichen Religion. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Verbreitung der christlichen Botschaft durch Wort und Schrift in der Gesellschaft und in allen Medien, der Beschaffung und Unterhaltung von Räumlichkeiten für christliche Zusammenkünfte, Hilfe bei der Gründung und Unterhaltung von christlichen, ebenfalls gemeinnützigen örtlichen Kirchengemeinden als Untergliederung des Vereins Mission Europa e. V. oder in eigenständiger gemeinnütziger Trägerschaft.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

ME-Stiftung
c/o Herrn Daniel Mayer
Norderwieke 26
26802 Moormerland.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1551

Anerkennung der „Hagemeier-Tappenbeck-Stiftung Fidelio“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 22. 11. 2017
— 2.06-11741-07 (031) —

Mit Schreiben vom 22. 11. 2017 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 26. 10. 2016 die „Hagemeier-Tappenbeck-Stiftung Fidelio“ mit Sitz in der Gemeinde Moormerland gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Destinatäre der Stiftung sind die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) mit Sitz in Bremen sowie junge Instrumentalmusiker im Bereich der klassischen Musik.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hagemeier-Tappenbeck-Stiftung Fidelio
c/o Herrn Lutz Tappenbeck
Industriestraße 1
26802 Moormerland-Neermoor.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1551

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen)****Bek. d. LBEG v. 17. 11. 2017
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0019 —**

Die Firma ENGIE E&P Deutschland GmbH plant den Rückbau von Feldleitungen im Feld Scheerhorn/Adorf auf dem Gebiet der Gemeinden Hoogstede und Osterwald im Landkreis Grafschaft Bentheim. Für den Rückbau der Leitungen sind Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig.

Der Rückbau der Leitungen soll in kleinen Abschnitten von rd. 20 m Länge durchgeführt werden. Die Einleitung des entnommenen Wassers erfolgt in die Gräben in der Umgebung.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Hoogstede und Osterwald im Landkreis Grafschaft Bentheim.

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG ist durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG zur Vorprüfung eingereicht.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind auch im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1552

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Erneuerung der technischen
Bahnübergangs-Sicherungsanlagen
auf der Eisenbahnstrecke Bremen—Thedinghausen****Bek. d. NLStBV v. 17. 11. 2017
— P249-30224-47 —**

Die Bremen-Thedinghausener Eisenbahn GmbH hat für die Maßnahme „Erneuerung der technischen Bahnübergangs-Sicherungsanlagen im Zuge der Straßen ‚Am weißen Moor‘ (in Bahn-km 12,749) und ‚Auf dem Geestfelde‘ (in Bahn-km 14,978) in Weyhe auf der Eisenbahnstrecke Bremen—Thedinghausen“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht er-

forderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ-Weyhe“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1552

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Ersatz der vorhandenen Blinklichtanlage
am Bahnübergang „Zur Malsch“
auf der Eisenbahnstrecke Delmenhorst—Harpstedt****Bek. d. NLStBV v. 20. 11. 2017
— P223-30224-DHE-16/17 —**

Die Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH hat für das Vorhaben „Ersatz der vorhandenen Blinklichtanlage durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken/Schranken am Bahnübergang ‚Zur Malsch‘ in Bahn-km 10,496 auf der Eisenbahnstrecke Delmenhorst—Harpstedt“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Zur Malsch“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1552

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Stadtbahnstrecke A-Süd — Stadtbahnverlängerung
nach Hemmingen (Abschnitt I),
Planänderung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahme
„Ihmeverlegung“****Bek. d. NLStBV v. 20. 11. 2017
— P247-30161-53 —**

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra), Lister Straße 17, 30163 Hannover, hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — im Zuge des Neubaus der Stadtbahnverlängerung Hemmingen gemäß § 28 Abs. 2 PBefG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie nach § 76 Abs. 2 VwVfG eine Planänderung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahme „Ihmeverlegung“ beantragt.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen wird

hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, Hemmingen I, Ihmeverlegung“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1552

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Stadtbahnstrecke A-Süd — Stadtbahnverlängerung
nach Hemmingen (Abschnitt I),
Planänderung zur „Verlegung
des Gleichrichterwerks Westerfeld“**

**Bek. d. NLStBV v. 20. 11. 2017
— P247-30161-54 —**

Die Infrastruktugesellschaft Region Hannover GmbH (infra), Lister Straße 17, 30163 Hannover, hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — im Zuge des Neubaus der Stadtbahnverlängerung Hemmingen gemäß § 28 Abs. 2 PBefG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie nach § 76 Abs. 2 VwVfG eine Planänderung zur „Verlegung des Gleichrichterwerks Westerfeld“ beantragt.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, Hemmingen I, Verlegung GLW“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1553

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Sechste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
für das Hochwasserrückhaltebecken
Delmenhorst/Bundesautobahn 28**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 11. 2017
— GB VI O 9-62025-2/863 —**

Der Ochtumverband hat am 15. 5. 2017 (Eingang des Antrags) die sechste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für das Hochwasserrückhaltebecken Delmenhorst/Bundesautobahn 28 in Gestalt der Teilaufhebung der Schutzmaßnahme S 5 zur Vernässung der Wiekhorn Wiesen wegen neuer

Erkenntnisse zu den dortigen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen gemäß § 53 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), § 70 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), den §§ 76 und 74 Abs. 6 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2745), beantragt.

Das Sperr- und Entleerungsbauwerk an der Einmündung des Wasserzuges in der Wiekhorn in die Kleine Delme und die Aufhöhung des Weges Im Delmegrund um ca. 0,2 m zur kontrollierten und maximalen Überflutung der Wiekhorn Wiesen sowie zur Regelung der Wasserstände in den Gräben zwecks Erhalt der Standorteigenschaften (Bodenwasserhaushalt) in den Wiekhorn Wiesen und in der Ausgleichsfläche südlich der Bundesautobahn 28 sollen wegen Entbehrlichkeit nicht mehr realisiert werden. Demgemäß sollen im Planfeststellungsbeschluss auch in der Nebenbestimmung A.III.1.14 der dritte Spiegelstrich bezüglich der Einstauregelung für die Wiekhorn Wiesen in der Betriebsvorschrift und die Nebenbestimmung A.III.1.18 bezüglich der Häufigkeit der Überschwemmung der Wiekhorn Wiesen gestrichen werden.

Gleichzeitig mit dem Änderungsantrag wurde vom Ochtumverband beantragt festzustellen, ob für die Änderung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 74 Abs. 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung war aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß den §§ 3 a, 3 e Abs. 1 Nr. 2 und § 3 c i. V. m. Nummer 13.6.2 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298) — im Folgenden: UVPG a. F. —, festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Änderung durchzuführen ist.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI — Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren —, hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG a. F. aufgeführten Kriterien gemäß den §§ 3 a, 3 e Abs. 1 Nr. 2 und § 3 c UVPG a. F. festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Änderung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG a. F. bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1553

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Este
im Stadtgebiet Buxtehude des Landkreises Stade**

Bek. d. NLWKN v. 29. 11. 2017 — 62023/2.1.2 —

Bezug: Bek. v. 1. 4. 2015 (Nds. MBl. S. 339)

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Buxtehude im Landkreis Stade, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Este überschwemmt wird, aufgrund aktualisierter fachlicher Grundlagen neu ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Buxtehude und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 2 500 werden beim

Landkreis Stade,
Umweltamt,
Am Sande 4,
21682 Stade,

und der

Hansestadt Buxtehude,
Stadthaus der Hansestadt Buxtehude,
Fachgruppe 61 — Stadt- und Landschaftsplanung —,
Bahnhofstraße 7,
21614 Buxtehude,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Die bisherige vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Este vom 1. 4. 2015 (Bezugsbekanntmachung) verliert mit dem Inkrafttreten dieser vorläufigen Sicherung in dem hier betroffenen Gewässerabschnitt der Este ihre Gültigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Stade,
Harsefelder Straße 2,
21680 Stade,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

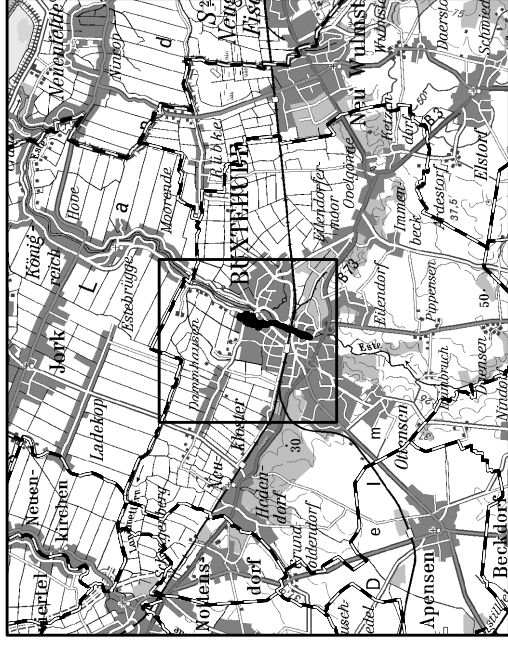
einzulegen.

Hinweis:


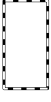

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu-den-Überschwemmungsgebietskarten).

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes
der Este im Stadtgebiet Buxtehude des Landkreises Stade

Bek. des NLWKN vom 29.11.2017
AZ : S32 62023/2.1.2



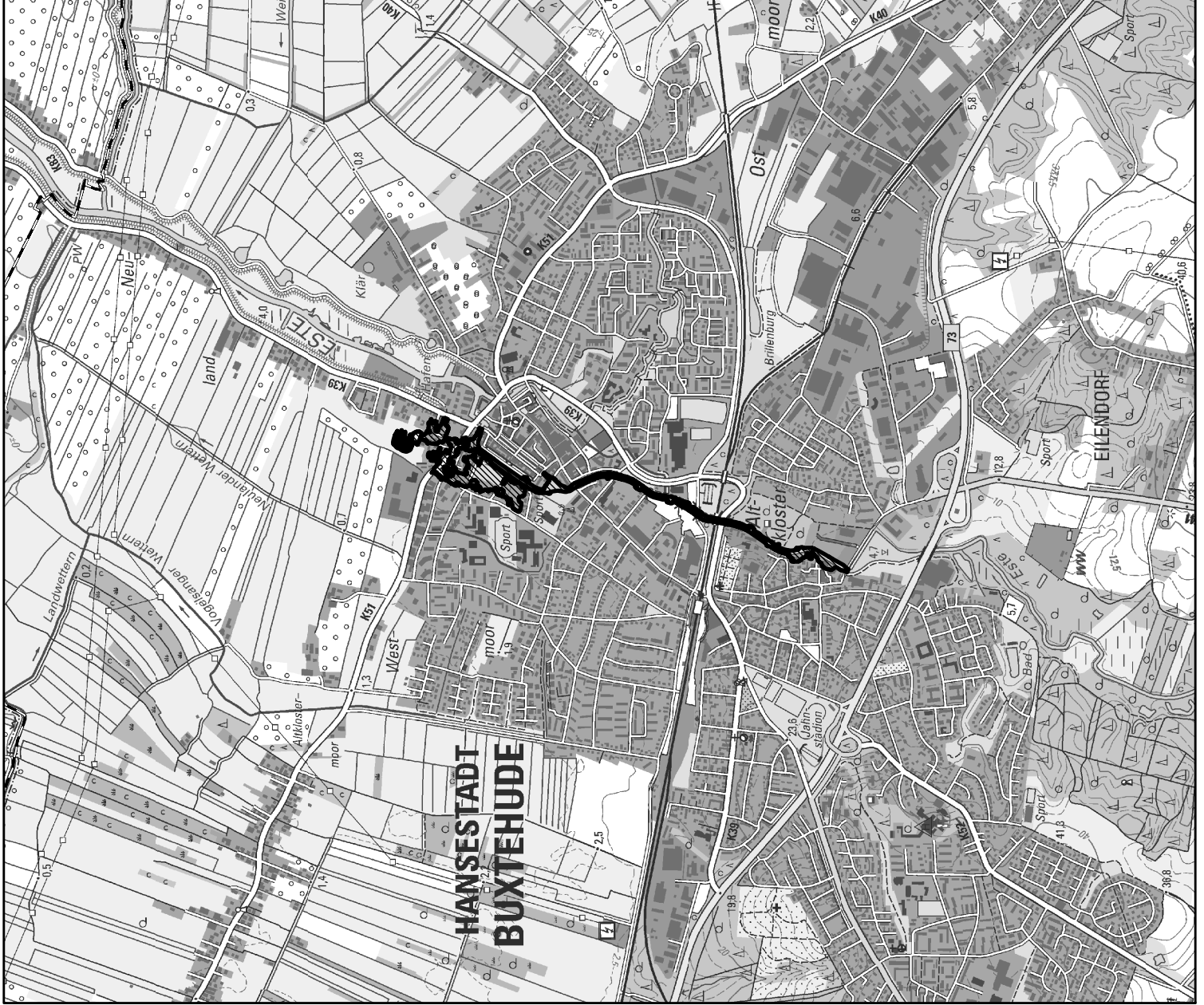
Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze



Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung

Aufgestellt: Stade, 25.10.2017



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Otto Bock Kunststoff GmbH, Duderstadt)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 16. 11. 2017
— BS 17-025 —**

Die Otto Bock Kunststoff GmbH, Max-Näder-Straße 15, 37115 Duderstadt, hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die Änderung der vorhandenen Blockschaumfertigung beantragt.

Die Änderung besteht in der Herstellung von Prepolymeren aus Etherpolyol und Toluylendiisocyanat (TDI) und die Erhöhung der Austragsleistung der Ether-Schäumlinie von 300 kg/min auf 350 kg/min. Des Weiteren werden zusätzliche Additivtanks und Aminidosiervorlagen beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1556

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 GenTG
(GAA Hildesheim)****Bek. d. GAA Hannover v. 29. 11. 2017
— H000072110-31 KH 40654/159/1 —**

Dem GAA Hildesheim ist mit Bescheid vom 3. 11. 2017 eine Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 mit Organismen der Risikogruppe 3** erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** und im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit **vom 30. 11. bis 14. 12. 2017** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover, zu den folgenden Zeiten oder nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1556

Anlage**I. Entscheidung**

Aufgrund von § 9 Abs. 3 GenTG wird hiermit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Str. 3, 31134 Hildesheim,

für den Standort Laborgebäude
An der Scharlake 39
31135 Hildesheim,

Raum: 628, 629, ein -80 °C Gefrierschrank in Raum 630 und ein abschließbarer Flüssigstickstoff-Lagertank in Raum 630,

die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 zur Analytischen Überwachung von nicht-luftübertragbaren, gentechnisch veränderten Organismen der Risikogruppe 3** erteilt.

Die Durchführung der gentechnischen Arbeiten sowie der Betrieb der gentechnischen Anlage hat entsprechend den eingereichten Unterlagen zu erfolgen, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Hinweise*)****IV. Begründung*)****V. Ihre Rechte**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, eingelegt werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Volkswagen AG, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 29. 11. 2017
— H 029008953-112 —**

Die Firma Volkswagen AG, Mecklenheidestraße 74, 30419 Hannover, hat mit Schreiben vom 19. 5. 2017 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen auf dem Grundstück in 30419 Hannover, Mecklenheidestraße 74, Gemarkung Stöcken, Fluren 1 und 9, Flurstücke 14/23, 14/24, 14/42, 42/35, 220/19, 221/7, 220/18, 221/4 und 227/3, beantragt.

Die beantragte Änderung betrifft im Wesentlichen die Stilllegung der Decklackstraße 3 und die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Decklackstraßen (Decklackstraßen 1 und 2).

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 3.24 (G), 5.1.1.1 (G/E), 9.1.1.2 (V) und 10.20 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war nach den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 3.14 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben aufgeführte Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 30. 11. 2017 bis zum 4. 1. 2018 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung;
- Landeshauptstadt Hannover, in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, während der Öffnungszeiten des Bürgerservice Bauen,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
sowie außerhalb der Öffnungszeiten des Bürgerservice Bauen, montags bis freitags in der Zeit von 6.30 bis 18.00 Uhr, neben der Pfortnerloge.

Diese Bek., die Antragsunterlagen und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **30. 11. 2017** und endet mit Ablauf des **5. 2. 2018**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf

**Dienstag, den 27. 2. 2018, 9.00 Uhr,
Akademie des Sports (Toto-Lotto-Saal),
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10,
30169 Hannover.**

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird im Nds. MBl. nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind oder die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffent-

lich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

– Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1556

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(EKW-Bioenergie OHG, Wangelau)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 16. 11. 2017
– 4.1-17-72 kam/LG000046117 –**

Die Firma EKW-Bioenergie OHG, Lüttenweg 8, 21483 Wangelau, hat die Erteilung einer Genehmigung eines mit Biogas betriebenen Satelliten-BHKW auf dem Grundstück in 21368 Dahlenburg, Gemarkung Ellringen, Flur 1, Flurstück 18/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben kann aufgrund seiner standortbezogenen Merkmale keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Bei der Anlage handelt es sich um ein Satelliten-BHKW mit einem geringen Flächenverbrauch. Bei Errichtung und Betrieb wird der Stand der Technik eingehalten. Die durch die Anlage verursachten Emissionen unterschreiten aufgrund der getroffenen Immissionsschutzvorkehrungen die Grenzwerte der TA Luft und berücksichtigen die Vollzugsempfehlung des LAI in Bezug auf Formaldehyd. In der Anlage fällt kein prozessspezifisches Abwasser an. Als einziger Abfall fällt verbrauchtes Maschinen- und Getriebeöl bekannter Herkunft an. Die Anlage befindet sich planungsrechtlich im Innenbereich und liegt im Einwirkungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes. Die Schutzziele des Gebietes werden von der Anlage nicht berührt.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1557

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(OWP Nordergründe GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 9. 11. 2017
– OL 16-223-01 –**

Die Firma OWP Nordergründe GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 29. 11. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie im Niedersächsischen Küstenmeer (Zwölf-See-meilen-Zone), Gemarkung Nordsee, Wursten, Flur 5, Flurstück 1/2, Flur 6, Flurstück 1/1, Flur 7, Flurstück 1/1, beantragt.

Die Befristung der Genehmigung zum Betreiben der Windenergieanlage wird geändert.

Die Genehmigung wird zukünftig auf 25 Jahre ab Betriebsbeginn der ersten Windenergieanlage (erste Netzeinspeisung) befristet, statt wie bisher 25 Jahre ab Baubeginn.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die ca. achtzehnmonatige Verlängerung ist mit zusätzlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbunden, diese gehen jedoch nicht erheblich über die in früheren Verfahren dargestellten und in der Umweltverträglichkeitsprüfung bewerteten nachteiligen Auswirkungen hinaus.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1557

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Beucke Tiefdruck GmbH, Dissen am Teutoburger Wald)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 11. 2017
— OL 17-160-01 —**

Die Beucke Tiefdruck GmbH, In der Garte 11—13, 49201 Dissen am Teutoburger Wald, hat mit Schreiben vom 28. 8. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Tiefdruckanlage auf dem Grundstück in 49201 Dissen am Teutoburger Wald, Gemarkung Dissen, Flur 11, Flurstücke 309/3 und 310/4, beantragt.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- die Errichtung und den Betrieb einer Tiefdruckmaschine T8,
- die Errichtung und den Betrieb eines Rotationsadsorbers zur alternativen Abluftreinigung für die bestehenden Tiefdruckmaschinen T3 und T6 sowie
- die Verlagerung des Standortes der Betriebseinheit „Druckvorbereitung“ (BE 008).

Durch die geplante Änderung erhöht sich der maximale Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 531 kg/h auf 578,5 kg/h.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Nach § 8 a BImSchG wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Montage und den Probetrieb der Tiefdruckmaschine T8 beantragt.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 5.1.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Für die Anlage gilt das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln“. Verbindliche BVT-Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission wurden hierzu bisher nicht veröffentlicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 30. 11.**

bis zum 29. 12. 2017 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Raum 427, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Große Straße 33, 49201 Dissen am Teutoburger Wald, Zimmer 1.05, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.
Bei geschlossenen Türen besteht die Möglichkeit, am rückwärtigen Eingang zu klingeln.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **30. 11. 2017** und endet mit Ablauf des **29. 1. 2018**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 13. 2. 2018, ab 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Dissen am Teutoburger Wald,
Sitzungssaal,
Große Straße 33,
49201 Dissen am Teutoburger Wald,**

erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1558

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 21. 11. 2017 — 2 BvR 2177/16 —

1. Zu den für die Länder zwingenden Vorgaben des Grundgesetzes gehört Art. 28 Abs. 2 GG. Das Landesrecht darf daher keine Regelungen enthalten, die mit Art. 28 Abs. 2 GG nicht vereinbar sind (Rn. 49).
2. Der Grundsatz der Subsidiarität der Kommunalverfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 b GG, § 91 BVerfGG findet keine Anwendung, wenn die landesverfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung hinter dem Gewährleistungsniveau des Art. 28 Abs. 2 GG zurückbleibt (Rn. 50).
3. Zu den grundlegenden Strukturelementen von Art. 28 Abs. 2 GG gehört die Eigenständigkeit der Gemeinden auch und gerade gegenüber den Landkreisen.
4. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG konstituiert ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, wonach der Gesetzgeber den Gemeinden örtliche Aufgaben nur aus Gründen des Gemeinwohls entziehen darf. Das bloße Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzentration scheidet als Rechtfertigung eines Aufgabenzugs aus. Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung rechtfertigen eine Hochkonzentration erst, wenn ein Belassen der Aufgabe bei den Gemeinden zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde (Rn. 84).

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1559

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burgwald Dinklage“ in den Städten Dinklage und Lohne, Landkreis Vechta vom 19.10.2017

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Burgwald Dinklage“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Dümmer Geestniederung“ und „Ems-Hunte Geest“. Es befindet sich in den Stadtgebieten Dinklage und Lohne und umfasst den größten Teil des östlich der Stadt Dinklage liegenden Waldes. Das NSG „Burgwald Dinklage“ ist ein überwiegend naturnahes, historisches Waldgebiet mit eingestreuten alten Huteeichen.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ist in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage 2**) dargestellt. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Städten Lohne und Dinklage sowie dem Landkreis Vechta — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 297 „Wald bei Burg Dinklage“ (DE 3314-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, in der das FFH-Gebiet liegt und die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG ist ca. 126 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Sicherung des bedeutenden, naturnahen und historischen Waldstandortes mit alten Huteeichen,
 2. den Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes mit allen natürlichen Entwicklungsphasen der Gehölze, in mosaikartiger Struktur,
 3. den Erhalt und die Entwicklung der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften mit den hier heimischen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,
 4. die Sicherung der konstanten sowie qualitativ und quantitativ günstigen Ausstattung des Standortes mit Alt- und Totholz, um den wertvollen Lebensraum für viele, teilweise stark gefährdete Arten zu erhalten,
 5. den Schutz der Altholzbestände als Lebensgrundlage des stark gefährdeten Eremit-Käfers und anderer Holzkäferarten. Besonders bedeutend ist der gezielte Schutz bekannter Habitatbäume sowie alter, freistehender Eichen mit südexponierter Lage,
 6. die Sicherung und Entwicklung der Feuchtbiotope im Gebiet als Lebensgrundlage des stark gefährdeten Kammmolches und anderer Amphibien.
- (2) Das sich im NSG befindende FFH-Gebiet gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ zu sichern oder wiederherzustellen.
 - (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände,
 1. insbesondere der prioritären FFH-Art Eremit (*Osmoderma eremita*) (Anhang II FFH-Richtlinie) einschließlich seiner Lebensräume, durch Erhalt bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer ausreichenden Anzahl alter Laubbäume mit Sonderstrukturen wie etwa anbrüchigen Kronen, vor allem aber mit großen Mulmhöhlen. Diese Brutbäume stehen vorzugsweise in halboffener Bestandsstruktur, um einen ausreichenden Licht- und Wärmeeinfluss sicherzustellen, und weisen eine günstige Verteilung innerhalb des Gebietes auf. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachwachsendes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung,
 2. insbesondere der FFH-Art Kammolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer Lebensräume, durch Sicherung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in

mehreren wenig beschatteten, fast oder vollständig fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in struktureicher Umgebung. Die angrenzenden Wälder und Grünländer bilden geeignete Landlebensräume,

3. sowie folgender natürlichen und naturnahen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):

1. 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

als naturnahe, struktureiche, großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. der Hohлтаube (*Columba oenas*), dem Buntspecht (*Picoides major*), dem Waldlaubsänger (*Phylloscopos sibilatrix*), vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten, dem Schattentblümchen (*Maianthemum bifolium*), der Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) sowie dem Siebenstern (*Trientalis europaea*). Die Bestände sollten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil enthalten und in der Baumschicht sollte die Rotbuche dominieren, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie Stiel- und Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche vorkommen können. Das langfristige Entwicklungsziel bilden Buchen-Eichenwälder mit einem für das nordwestliche Tiefland typischen hohen Anteil von Stechpalmen.

2. 9160 Eichen-Hainbuchenwälder

als naturnahe, struktureiche und unzerschnittene Bestände auf feuchten bis nassen Standorten, mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen natürlichen Entwicklungsphasen der Gehölze, in mosaikartiger Struktur und einer von Stiel-Eiche und Hainbuche dominierten Baumschicht, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. dem Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), der Waldsegge (*Carex sylvatica*), der Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), dem Mittelspecht (*Picoides medius*) und vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten.

3. 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe, struktureiche, großflächige und unzerschnittene Bestände mit natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper, mit allen natürlichen Entwicklungsphasen der Gehölze, in mosaikartiger Struktur und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. vieler totholzbesiedelnder Käferarten, dem Kleinspecht (*Dryobates minor*), dem Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), der Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), dem Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und dem Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

- (2) Insbesondere ist es verboten

- a) Hunde frei laufen zu lassen,
 - b) die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen einschließlich Quads, Motorräder o. Ä.,
 - c) Organismen, die invasiv, nicht heimisch, gebietsfremd oder gentechnisch verändert sind, einzubringen,
 - d) wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - e) wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
 - f) zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 - g) Kleingewässer zu verfüllen,
 - h) den Grundwasserspiegel abzusenken,
 - i) Gewässer i. S. des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 - j) Dünger oder Pestizide auszubringen,
 - k) Stillgewässer fischereilich zu nutzen, inklusive Fischbesatz,
 - l) organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 - m) Maßnahmen zur Verkehrssicherung an Bäumen im NSG ohne vorherige Zustimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen, ausgenommen sind Maßnahmen zur Beseitigung einer erheblichen Gefahr,
 - n) die von Laubholz geprägten Altholzbestände zu verändern, zu beseitigen oder zu nutzen,
 - o) Habitatbäume zu beseitigen sowie stehendes oder liegendes Totholz ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde aus dem Gebiet zu entfernen.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege im Zeitraum vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres nicht betreten oder auf sonstige Weise (z. B. mit dem Rad) aufgesucht werden.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind folgende Handlungen freigestellt:

- (1) Das Betreten und Befahren des Gebietes,
- a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial (sofern dieses milieugeeignet ist) und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn.

- (3) Die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die mit dem Boden fest verbunden sind, (wie z. B. Hochsitzen) ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
 2. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. der § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 NWaldLG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Buchst. h, k, n und o genannten Handlungen,
 2. ohne die aktive Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 3. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 4. ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 5. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen bis auf der in § 3 Nr. 2 Buchst. n erwähnten „Altholzbestände“, soweit zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - j) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
6. zusätzlich zu Nr. 5 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
7. zusätzlich zu Nr. 5 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit dem FFH-LRT 9110, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden.

Die Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 5 Nrn. 5 bis 7, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) In den Abs. 1 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung, den Einvernehmensvorbehalt oder die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde oder Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder seiner einzelnen Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die für den Schutzzweck des NSG erforderlich sind,
 3. insbesondere auch die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben und Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Drainagen sowie die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck erforderlich ist,
 4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung,
 5. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhal-

tung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Zu widerhandlungen

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

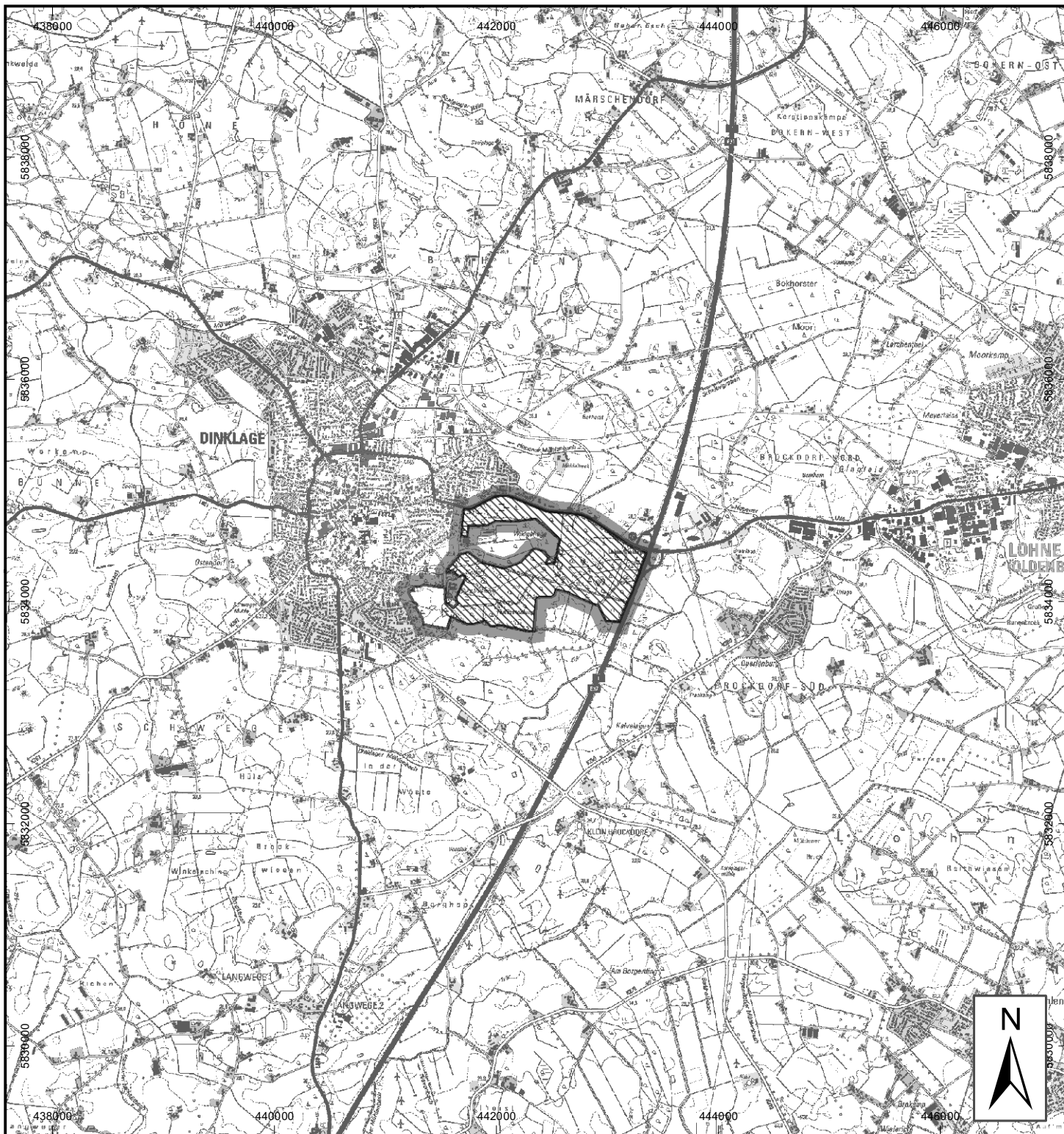
Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Vechta, den 19.10.2017

Herbert Winkel

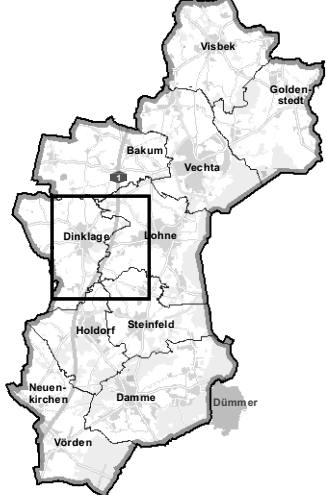
Landrat



Legende

-  Naturschutzgebiet Burgwald Dinklage
-  FFH - Gebiet 297

Übersichtskarte 1:750 000

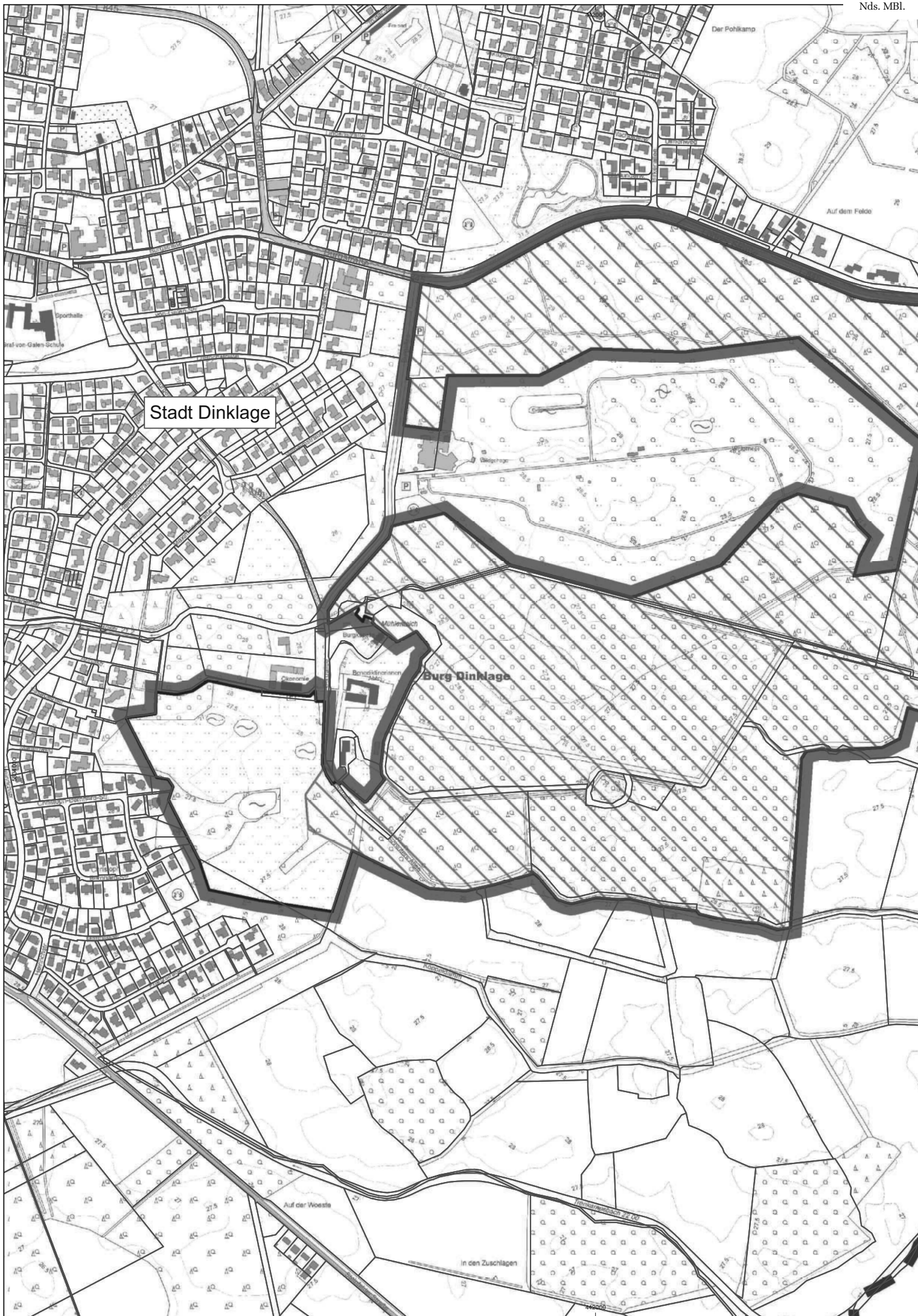


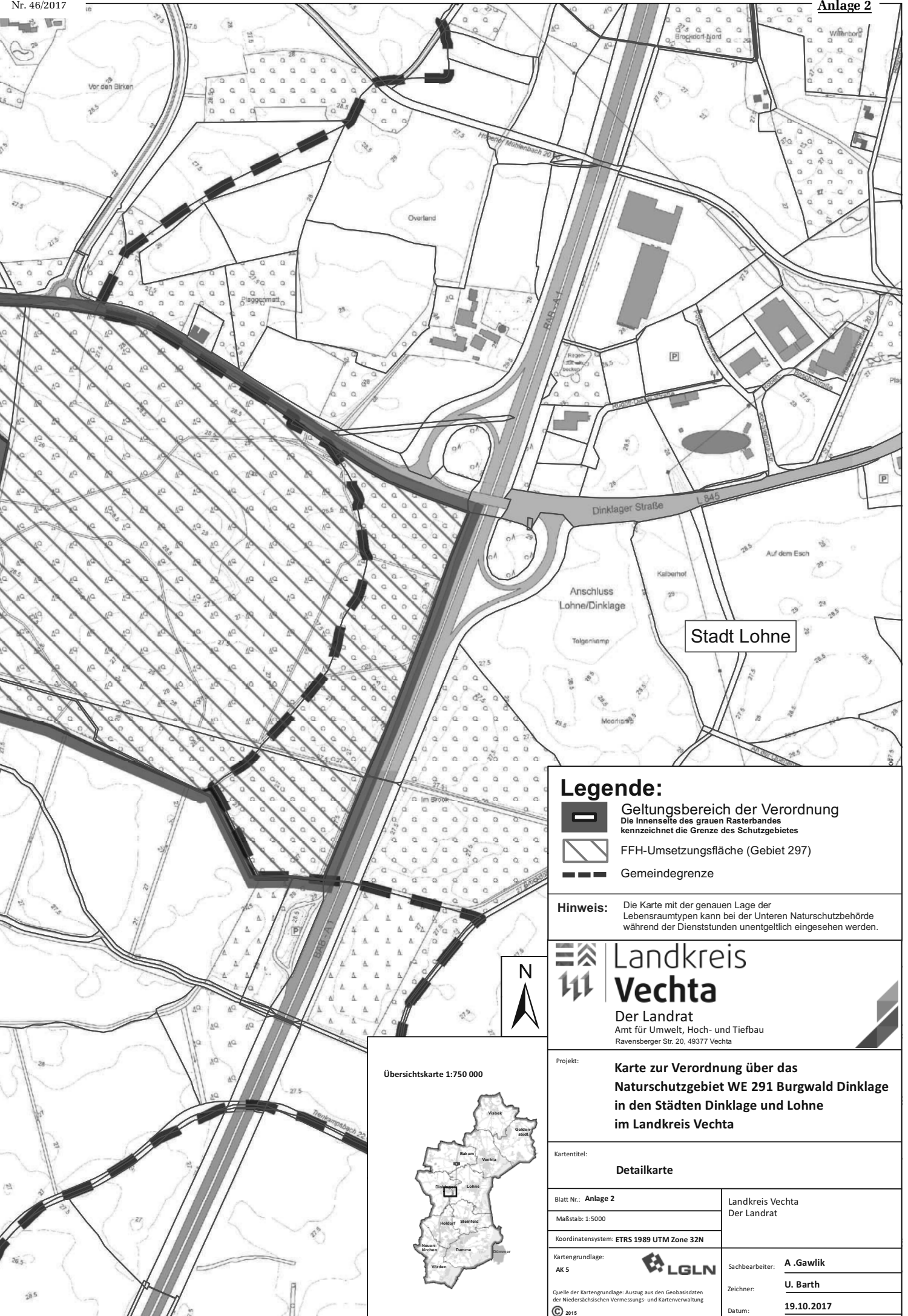
 **Landkreis Vechta**
 Der Landrat
 Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau
 Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta

Projekt: **Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet WE 291 Burgwald Dinklage in den Städten Dinklage und Lohne im Landkreis Vechta**




Kartentitel: **Übersichtskarte**

Blatt Nr.: Anlage 1	Landkreis Vechta Der Landrat
Maßstab: 1:50.000	
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N	
Kartengrundlage: DTK 25	Sachbearbeiter: A. Gawlik
<small>Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Kartenverwaltung</small>	Zeichner: U. Barth
© 2015	Datum: 19.10.2017





Legende:

-  Geltungsbereich der Verordnung
Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes
-  FFH-Umsetzungsfläche (Gebiet 297)
-  Gemeindegrenze

Hinweis: Die Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

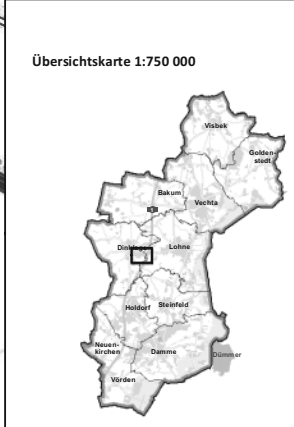


Landkreis Vechta
Der Landrat
Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau
Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta

Projekt: **Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet WE 291 Burgwald Dinklage in den Städten Dinklage und Lohne im Landkreis Vechta**

Kartentitel: **Detailkarte**

Blatt Nr.: Anlage 2	Landkreis Vechta Der Landrat
Maßstab: 1:5000	
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N	Sachbearbeiter: A. Gawlik U. Barth Datum: 19.10.2017
Kartengrundlage: AK 5	
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Kartenverwaltung © 2015	



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2017

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG